

AMERIKANISCHE REBZIKADE:

Erste Larven des dritten Larvenstadiums wurden in dieser Woche (24. Kalenderwoche) im Zuge der Monitoringmaßnahmen des Landes Steiermark gefunden. Die Larven können ab diesem Stadium die Quarantänekrankheit Grapevine flavescence dorée (GFD, Goldgelbe Vergilbung) übertragen. Im Vergleich zu den letzten Jahren wurden an allen Beobachtungsstandorten deutlich mehr Larven gefunden, vor allem im Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark.



Somit sind jetzt **Bekämpfungsmaßnahmen** gemäß §§ 5 (1) und 9 (1) der Verordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (ARZ) und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBl.Nr. 35/2010 idF LGBl.Nr. 17/2017, in Weingärten (gemäß Steiermärkischem Landesweinbaugesetz, mind. 500 m²) sowie Vermehrungsflächen (Rebschulen und Mutterrebenbestände) **in den unten angeführten Gemeinden verpflichtend durchzuführen:**

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld: Gemeinden Bad Blumau, Bad Waltersdorf, Buch-Sankt Magdalena, Ebersdorf, Fürstenfeld, Großwilfersdorf, Ilz, Loipersdorf bei Fürstenfeld, Ottendorf an der Rittschein und Söchau

Bezirk Südoststeiermark: Gemeinden Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Deutsch Goritz, Edelsbach bei Feldbach, Eichkögl, Fehring, Feldbach, Gnas, Halbenrain, Jagerberg, Kapfenstein, Kirchberg an der Raab, Klöch, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Murfeld, Paldau, Riegersburg, Sankt Peter am Ottersbach, Sankt Anna am Aigen, Straden, Tieschen und Unterlamm

Bezirk Weiz: Gemeinden Markt Hartmannsdorf und St. Margarethen an der Raab.

Für das restliche Verbreitungsgebiet der ARZ in der **Süd- und Weststeiermark** gibt es einstweilen **keine verpflichtenden Behandlungen**. Es wird aber **dringend empfohlen**, im Verbreitungsgebiet in der Südsteiermark Maßnahmen gegen die Larven zu beginnen bzw. fortzuführen. **Besonders gilt diese Empfehlung für die Befalls- und Sicherheitszone Glanz**, wo heuer ebenfalls vereinzelt Larven der ARZ gefunden wurden.

Die genannten Präparate können dort vorbeugend eingesetzt werden.

Durchführung der einzelnen Bekämpfungsmaßnahmen:

Betriebe, die ihre Weingärten nach den IP-Richtlinien oder konventionell bewirtschaften:

Eine Behandlung ist ab sofort bis spätestens 2. Juli 2017 mit dem heuer wieder neu zugelassenen Präparat Applaud 25 SC (Reg.Nr. 3836, Zulassungsende am 21. Juli 2017, Aufwandmenge 1 l/ha) durchzuführen! Dieses Produkt ist nützlingsschonend und auch mit anderen Pflanzenschutzmitteln gut mischbar.

Ob im Juli weitere Behandlungen der Larvenstadien und der erwachsenen Rebzikaden vorgeschrieben werden, hängt von den Ergebnissen des ARZ Monitorings ab. Nur bei starkem Auftreten von adulten Tieren im Juli wird es eine verpflichtende Behandlung mit Movento oder Confidor geben. Bitte die nächsten Warndienstausendungen beachten!

Biobetriebe oder nach der ÖPUL-Maßnahme „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“ arbeitende Betriebe:

Die erste Behandlung der Larven ist auch hier ab sofort bis spätestens 2. Juli 2017 durchzuführen! Die Behandlung ist im Abstand von ca. 10 - 12 Tagen zu wiederholen.

Folgende Maßnahmen stehen diesen Betrieben zur Auswahl:

1. Spruzit Schädlingfrei (Reg.Nr. 3141, Zulassungsende am 31. August 2017)

Aufwandmenge 10 l/ha, Einsatz in den Abendstunden (bienengefährlich, nicht UV-stabil), Verbrennungsgefahr bei Mischung mit Schwefel bzw. bei Anwendung knapp nach Schwefeleinsatz! Spruzit Schädlingfrei ist das Mittel mit dem höchsten Wirkungsgrad!

2. Pflanzenstärkende Maßnahmen

Eine Behandlung mit Spruzit Schädlingfrei kann entfallen, wenn „pflanzenstärkende Maßnahmen“ oder Oidiumbekämpfungsmaßnahmen mit Kaliumhydrogencarbonatprodukten in regelmäßigen Abständen von 10 – 12 Tagen durchgeführt werden, z.B.:

2.1. Kaolinerde (Bodenhilfsstoff)

zur Förderung der pflanzeigenen Abwehrkräfte. Aufwandmenge 5-7 kg/ha. Kaolinerde ist überhaupt nicht kombinierbar mit Pottasol (Kaliwasserglas) – Verätzungen! Daher weder gemeinsam, noch in kurzen Abständen zueinander einsetzen. Vorsicht bei Mischungen von Kaolin mit Pflanzenstärkungsmitteln – die Kombinationen sind nicht erprobt und können ggf. zu Verbrennungen / Verätzungen führen! Ebenfalls nicht empfehlenswert ist die Mischung mit VitiSan, Kumar und Armicarb. Die Mischbarkeit mit Schwefel und Kupfer ist – soweit bisher bekannt – gegeben.

2.2. VitiSan mit Cocana, PREV-B2 oder WetCit

Aufwandmenge ca. 4 - 5 kg/ha VitiSan (max. 1%ig); pflanzenstärkende Maßnahme im Zuge der Oidiumbekämpfung. Bei den aktuellen Bedingungen wird die Verwendung von Cocana empfohlen. Hinweis für Insektizid-Verzichts-Betriebe: Nicht mit sehr sauren Produkten (pH-Wert unter 5, z.B. Delan Pro) mischen.

2.3. Kumar / Armicarb

Aufwandmenge ca. 4 - 5 kg/ha (max. 1%ig). Auch diese Variante ist eine pflanzenstärkende Maßnahme im Zuge der Oidiumbekämpfung. In der Tankmischung mit Schwefel sollte die Aufwandmenge jedenfalls auf 3 kg/ha reduziert werden. Da Kumar bereits ein Netz- & Haftmittel enthält, sollte keinesfalls eine Zugabe von Netzmitteln erfolgen.

Hinweis für Insektizid-Verzichts-Betriebe: Nicht mit sehr sauren Produkten (pH-Wert unter 5, z.B. Delan Pro) mischen.

Die Kombination von VitiSan oder Kumar (Armicarb) mit Schwefel ist grundsätzlich möglich, **bringt aber die Gefahr von Verbrennungen auf Blättern und Trauben mit sich. Unter den aktuellen Bedingungen wird das Risiko hoch eingeschätzt.** Bis 1% in Summe kann von geringeren Problemen ausgegangen werden, bei höheren Konzentrationen ist es von den jeweiligen Bedingungen abhängig – Wassermenge, verwendete Sprühtechnik, Düsen, Sorten, Lage, Zustand der Reben (Stress) etc. Jedenfalls sollte der Behandlungszeitpunkt nicht bei Hitze und hoher UV-Strahlung gewählt werden. Besonders empfindlich sind Muskateller und Muscaris sowie gestresste Anlagen (Nährstoff-/Wassermangel).

Lösungsmöglichkeiten: Wassermengen erhöhen (sofern möglich und sinnvoll) und/oder getrennte Behandlungen. Für einen Verzicht auf Schwefel ist es noch zu früh; allerdings kann bei trockenen

Bedingungen mit einer Backpulver-Zwischenbehandlung der Abstand zwischen zwei Schwefelbehandlungen verlängert werden.

Weitere Informationen werden über den E-Mail-Warndienst für Bioweinbau versendet. Wer diesen Warndienst noch nicht erhält, aber in Zukunft erhalten möchte, kann sich per E-Mail bei sabrina.dreisiebner-lanz@lk-stmk.at dazu anmelden.

Weinhecken, Weinlauben, Einzelstöcke inkl. Direktträgerreben

Da es für die Bekämpfung der ARZ im Haus- und Kleingartenbereich derzeit kein zugelassenes Pflanzenschutzmittel gibt, kann keine verpflichtende Pflanzenschutzmaßnahme vorgeschrieben werden. Zur Abschirmung des Zikadenfluges sollte aber in den Befalls- und Sicherheitszonen Glanz und Tieschen eine Bekämpfung der Adulten durch das Wegfangen mit Gelbtafeln erfolgen. Bei Einzelstöcken

sind dazu zwei Gelbtafeln pro Stock notwendig, bei größeren Hecken ist eine Gelbtafel pro Laufmeter anzubringen. Die Fallen sind von Mitte Juli bis Anfang Oktober anzuwenden

Über die Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen, aus denen jedenfalls die Bezeichnung des Grundstückes, des angewendeten Pflanzenschutzmittels oder Bodenhilfsstoff, das Datum der Anwendung sowie auch die verwendete Menge pro Hektar ersichtlich sein müssen. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

Die **Befalls- und Sicherheitszone Tieschen** besteht aus den Gemeinden Tieschen, Bad Radkersburg, Halbenrain, Klöch sowie den Katastralgemeinden Aigen, Klapping, Plesch, Risola, Frutten, Gießelsdorf, Karbach, Sulzbach, Neusetz, Hof, Oberkarla, Unterkarla und Radochen.

Die **Befalls- und Sicherheitszone Glanz** setzt sich zusammen aus den Katastralgemeinden Langegg, Glanz, Pöbnitz, Fötschach, Großwalz, Schloßberg, Kranach, Leutschach, Sernau, Steinbach, Eckberg, Sulz, Sulztal und Ratsch.

Durch stichprobenartige Kontrollen hat die Landesregierung die Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen – daher unbedingt die erforderlichen Aufzeichnungen führen sowie die Einkaufsbelege der eingesetzten Mittel aufbewahren!

Ing. Josef Klement
Pflanzenschutz- und Weinbauberater
Landwirtschaftskammer Steiermark